

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 395/08 B

L 12 RJ 12/04 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 26 RJ 821/02 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 10. Juni 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 10.6.2008 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf Divergenz zu einer Entscheidung des BSG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 27.10.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz gehört es, in der Beschwerdebegründung nicht nur eine Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abgewichen sein soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*).
- 5 Die Klägerin gibt aus dem Beschluss des BSG vom 9.4.2003 (*B 5 RJ 80/02 B; Juris*) einen Teil der Beschlussbegründung wieder, in der besonders herausgestellt worden sei: "Diese Angaben sind dann die Grundlage für die Beurteilung des Grades und des Ausmaßes der Symptomatik und deren konkrete Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit im Erwerbsleben durch den Sachverständigen ...". Dem stellt sie Ausführungen des LSG entgegen, wonach die Bedeutung wissenschaftlicher Fragebögen "nicht so weit (reiche), dass auf ihrer Grundlage eine Diagnose gestellt und eine Leistungsbeurteilung getroffen werden kann, die nicht durch nachvollziehbare Befunde belegt ist".
- 6 Der Senat lässt offen, ob die Klägerin hiermit - wie erforderlich - zwei voneinander abweichende Rechtssätze gegenübergestellt oder nur (Teil-)Erwägungen zur Beweiswürdigung im Einzelfall dargestellt hat. Jedenfalls fehlt es an der erforderlichen Darlegung, dass das Berufungsurteil auf der Abweichung beruht. Die Klägerin führt zwar aus, dass der Sachverständige Dr. H. , der sich der wissenschaftlichen Fragebögen bedient habe, zu einer ihr



Rentenbegehren stützenden Beurteilung gekommen sei. Damit ist jedoch nicht hinreichend dargelegt, dass das LSG auf der Grundlage der durch den Rechtssatz des BSG wiedergegebenen Ansicht notwendigerweise anders entschieden hätte, ihre Klage also allein hieran gescheitert ist.

- 7 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

